

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 819	09.09.2003	Redaktion: Iris Wilkening
S. 5402 - 5413		Telefon: 80-94040

STUDIENORDNUNG

für den Zusatzstudiengang Europastudien

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 29.08.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NW. S. 36), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSVERZEICHNIS**I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Teilnahmenachweise
- § 9 Exkursionen / Symposien
- § 10 Prüfungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 12 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien
- § 13 Studienplan

II Studium

- § 14 Aufbau des Studiums
- § 15 Inhalte des Studiums
- § 16 Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

III Prüfungen

- § 17 Fachprüfungen
- § 18 Magisterarbeit und deren Verteidigung
- § 19 Wiederholung der Magisterprüfung

IV Schlussbestimmungen

- § 20 Weiterbildung, Promotion
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen:

Studienplan

Anhang:

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien an der Philosophischen Fakultät der RWTH (PO M.E.S.) vom 29.08.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr.809 S. 5308) Ziele, Inhalte und Aufbau des Masterstudiums (Zusatzstudium) für das Fach Europastudien.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Studiengang Europastudien ist ein interdisziplinäres Zusatzstudium. Es soll Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Darüber hinaus sollen im Rahmen des Zusatzstudiums interdisziplinäre Betrachtungsweisen ausgebildet und die Fähigkeit zur fächerübergreifenden Zusammenarbeit entwickelt werden.
- (2) Das Studium soll Hochschulabsolventinnen und -absolventen unabhängig von ihrer studierten Fachrichtung und ihrer Staatsangehörigkeit ermöglichen, über ihre Fachausbildung hinaus und unter Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse einen vertieften Einblick in die rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, historischen und kulturellen Probleme Europas, insbesondere der Europäischen Gemeinschaften bzw. Union zu gewinnen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. Ein anerkannter erster universitärer Hochschulabschluss, der nach mindestens vierjähriger Regelstudienzeit erworben wurde. Anerkannt sind Hochschulabschlüsse, die durch eine zuständige staatliche Stelle des Staates, in dem die Hochschule ihren Sitz hat, genehmigt oder in einem staatlich anerkannten Verfahren akkreditiert worden sind. Maßgeblich für die Feststellung, dass eine solche Anerkennung vorliegt, ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes NRW (MWF) bzw. die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK).
 2. Die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache, die mit der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertigen Prüfungen nachgewiesen wird. Ist Deutsch die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, entfällt die Erbringung des Deutschnachweises.
 3. Kenntnisse in einer weiteren europäischen Fremdsprache mindestens auf dem Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Eine nichteuropäische Sprache kann als Äquivalent anerkannt werden. Vorzulegen sind entsprechende Sprachnachweise oder die Bescheinigung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen hinreichender Grundkenntnisse. Ist die weitere europäische Fremdsprache die Muttersprache der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers, entfällt die Erbringung des Sprachnachweises.

4. Grundkenntnisse in Englisch oder Französisch, die dem Niveau A2 des europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen entsprechen. Vorzulegen sind entsprechende Sprachnachweise oder die Bescheinigung einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über das Vorliegen hinreichender Grundkenntnisse.
 5. Ein Motivationsschreiben, aus dem ein wissenschaftliches Interesse an Europa, die Eignung für das Studium und eine Begründung für den Studienort Aachen hervorgehen.
 6. Nach Möglichkeit Referenzschreiben heimischer Hochschullehrer in Deutsch oder Englisch.
- (2) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, trifft das Akademische Auslandsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.
 - (3) Bestehen Zweifel in der Bewertung einer ausländischen Herkunftshochschule sind Bewertungen der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zugrunde zu legen. Darüber hinaus entscheidet in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit des Abschlusses.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur im Wintersemester begonnen werden. Vor Aufnahme des Studiums soll die Studienberatung der Koordinationsstelle¹ für den Zusatzstudiengang Europastudien wegen der konkreten Studienplanung aufgesucht werden.

§ 5 Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (24 Monate). Die Regelstudienzeit bezeichnet die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich der vier Monate für die Anfertigung der Magisterarbeit und deren Verteidigung. Der Studienumfang beträgt insgesamt 100 Semesterwochenstunden (SWS). Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. Empfohlen wird ein dreimonatiges Praktikum.
- (2) Der Studienumfang in den vier Pflichtfächern beträgt jeweils 10 SWS, in den beiden Wahlpflichtbereichen Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft ebenfalls jeweils 10 SWS; die restlichen 40 SWS dienen der Erlangung von Kenntnissen in der Dritten Sprache.
- (3) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die gemäß Studienordnung von allen Studierenden zu besuchen sind. Bei Wahlpflichtveranstaltungen sind Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog zu wählen.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die für das Studium vorwiegend in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen durchgeführt:

- **Vorlesung**

Zusammenhängende Darstellung von Fachwissen einschließlich der Behandlung fachspezifischer Methoden zur Vermittlung eines Überblicks und von grundlegenden Zusammenhängen. Ein individuelles Nacharbeiten mit Hilfe von Lehrbüchern oder sonstigen Zusammenfassungen wird erwartet.

- **Seminar**

Erarbeitung komplexer Fragestellungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse. Fachliche Grundkenntnisse werden vorausgesetzt.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

(2) Die Veranstaltungen werden in der Regel in Form von Blockveranstaltungen im Umfang von 20 oder 40 Unterrichtsstunden durchgeführt.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Ein Leistungsnachweis ist die Bescheinigung über eine nach der PO M.E.S. als Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Fachprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Leistungsnachweise können durch Klausurarbeiten, Hausarbeiten, Referate oder mündliche Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden:

- In den Klausurarbeiten soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in angemessener Zeit und unter Verwendung der von der Prüferin bzw. von dem Prüfer zugelassenen Hilfsmittel mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme erkennen und Wege zu ihrer Lösung finden kann. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt höchstens zwei Stunden.
- In einer Hausarbeit soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er selbständig und unter Heranziehung der einschlägigen Hilfsmittel Probleme des Faches schriftlich bearbeiten und angemessen darstellen kann; die Hausarbeit ist auf zehn bis zwanzig Seiten zu begrenzen.
- Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens zehn und höchstens dreißig Minuten. Dabei soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage ist und dieses angemessen präsentieren kann.
- In einer mündlichen Prüfung soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass die wesentlichen Inhalte der jeweiligen Veranstaltungsreihe angemessen wiedergegeben und kritisch eingeordnet werden können. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt zwanzig bis dreißig Minuten.
- Voraussetzung für den Erwerb eines Leistungsnachweises ist die regelmäßige Anwesenheit. Ausnahmen bis zu 20 % einer Lehrveranstaltungsreihe dürfen auch in begründeten Ausnahmefällen nicht überschritten werden. Diesbezügliche Regelungen trifft die Kursleiterin bzw. der Kursleiter in Absprache mit der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(2) In den Veranstaltungsankündigungen wird angegeben, in welcher Form Leistungsnachweise zu erwerben sind.

(3) Leistungsnachweise werden gemäß § 15 PO M.E.S. benotet. Die Anzahl der Versuche zum Erwerb eines Leistungsnachweises ist nicht limitiert.

§ 8 Teilnahmenachweise

Für Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich können Teilnahmenachweise vorgesehen werden. Diese Teilnahmenachweise bescheinigen eine aktiv unterstützende Teilnahme. Eine Bewertung im Sinne einer Benotung ist ausgeschlossen. Mindestvoraussetzung für den Erwerb eines Teilnahmenachweises ist die Anwesenheit von 80 % des Umfangs der jeweiligen Lehrveranstaltungsreihe. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die durch den Teilnahmenachweis bestätigt wird, ist Zulassungsvoraussetzung für Fachprüfungen im Pflichtbereich. Im Wahlpflichtbereich müssen die Teilnahmescheine bei der Meldung zur Magisterprüfung vorgelegt werden.

§ 9 Exkursion / Symposium

Die Teilnahme an Exkursionen zu europäischen oder internationalen Institutionen sowie Symposien über aktuelle Probleme des europäischen Integrationsprozesses wird nachdrücklich empfohlen.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern werden fächerweise studienbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Ausgabe des Themas der Magisterarbeit kann erst erfolgen, wenn alle Fachprüfungen mit Ausnahme der Prüfung in der dritten Sprache bestanden worden sind.
- (3) Die Verteidigung kann nur dann stattfinden, wenn die Magisterarbeit mindestens mit ausreichend bewertet wurde und sich die bzw. der Studierende den sonstigen Prüfungen gemäß § 5 Abs. 1 PO M.E.S. erfolgreich unterzogen hat.
- (4) Die Anmeldung zu den einzelnen Fachprüfungen mit Ausnahme der Prüfung in der dritten Sprache (zweite Fremdsprache) hat mindestens eine Woche vor der jeweiligen Fachprüfung bei der bzw. dem Prüfenden und der Koordinierungsstelle zu erfolgen.

§ 11 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem selben Studiengang an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten bzw. Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, muss hingegen beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung einer Fachprüferin bzw. eines Fachprüfers getroffen.

§ 12**Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien**

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung an.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.
- (3) Die Beratung in Fach- und Prüfungsfragen - auch für Ausländerinnen und Ausländer - führt die Koordinierungsstelle für den Zusatzstudiengang Europastudien durch.
- (4) Die Koordinationsstelle für den Zusatzstudiengang Europastudien führt Informationsveranstaltungen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger zu Beginn jedes Semesters durch. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Falls die Fachschaft über das Seniorat Europastudien Erstsemestertutorien anbietet, die das Einleben in die Hochschule und deren Umfeld erleichtern, wird die Teilnahme an diesen Tutorien nachdrücklich empfohlen.

§ 13**Studienplan**

Dieser Studienordnung ist ein Studienplan als Anlage beigelegt, der Bestandteil dieser Studienordnung ist. Der aktuelle Veranstaltungsplan wird jeweils für ein halbes Jahr im voraus erstellt und durch Aushang der Koordinierungsstelle für den Zusatzstudiengang Europastudien bekannt gegeben.

II Studium**§ 14****Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in einen dreisemestrigen Studien- und Prüfungsteil in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern inklusive der Ablegung der Sprachprüfung und der einsemestrigen Anfertigung der Magisterarbeit sowie deren Verteidigung.

§ 15**Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium umfasst Studien in folgenden Fächern:
 - 1.1 Europapolitik;
 - 1.2 Europäische Wirtschaft;
 - 1.3 Europarecht;
 - 1.4 Europäische Geschichte;
 - 1.5 Kulturwissenschaft;
 - 1.6 Sozialwissenschaft;
 - 1.7 dritte Sprache.
- (2) Die Studien gemäß Absatz 1 Nrn. 1.1 bis 1.4 sind in drei Blöcke (I, II, III) gegliedert und in ihren Inhalten aufeinander aufbauend konzipiert. Sie sind nach Möglichkeit in der vorgesehenen Abfolge zu studieren.
- (3) Die Studien gemäß Absatz 1 Nrn. 1.5 bis 1.7 können in beliebiger Abfolge durchgeführt werden.

- (4) Thematische Schwerpunkte des Faches **Europapolitik** sind die politischen Vorstellungen von Europa, insbesondere Integrationstheorien, die verschiedenen Politikfelder und Institutionen der Europäischen Union (EU) sowie die Entwicklung Europas seit der einheitlichen europäischen Akte und die aktuelle Europapolitik.
- (5) Im Fach **Europäische Wirtschaft** werden binnen- und weltwirtschaftliche Grunddaten und Strukturmerkmale der europäischen Wirtschaft, außenwirtschaftstheoretische Ansätze sowie konkrete Maßnahmen der Wirtschaftspolitik der EU behandelt.
- (6) Im Fach **Europarecht** werden Rechtsnatur und Aufgaben der Europäischen Gemeinschaften, Quellen und Strukturprinzipien des Gemeinschaftsrechtes, dessen Rechtssetzung und Vollzug, die Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes sowie ausgewählte Gemeinschaftspolitiken und die Instanzen der Gerichtsbarkeit der EU analysiert.
- (7) Im Fach **Europäische Geschichte** wird ein Verständnis für die den europäischen Prozessen der Gegenwart zugrundeliegenden historischen Hintergründe vermittelt. Es werden die Grundzüge der historischen Entwicklung von der Antike über das Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert aufgewiesen und die Zusammenhänge dieser Entwicklung erklärt.
- (8) Im Fach **Kulturwissenschaft** wird auf landeskundliche, kultur- und sprachgeschichtliche Wesensmerkmale ausgewählter Länder Europas eingegangen.
- (9) Im Fach **Sozialwissenschaft** stehen regionale und nationale Unterschiede in Kultur und Gesellschaft der Nationalstaaten der Europäischen Union im Mittelpunkt der Lehrveranstaltungen. Einen besonderen Aspekt bilden dabei die Darstellung der Vielgestaltigkeit der national und regional unterschiedlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklungsprozesse sowie die Versuche einer institutionalisierten internationalen Kooperation.
- (10) Die **Sprachkurse** zur Erlangung der Kenntnisse in einer dritten Sprache (zweiten Fremdsprache) beziehen sich auf Englisch oder Französisch. Die Lehrveranstaltungen berücksichtigen eine europabezogene Schwerpunktsetzung.

§ 16

Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise

- (1) Im Rahmen des Studiums sind insgesamt zehn Leistungsnachweise und acht Teilnahmenachweise zu erbringen - und zwar:
 - 1.1 je zwei Leistungsnachweise in den Pflichtfächern Europapolitik, Europäische Wirtschaft, Europarecht und Europäische Geschichte und
 - 1.2 je ein Leistungsnachweis in den Wahlpflichtfächern Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft sowie
 - 2.1 je ein Teilnahmenachweis in den unter Nummer 1.1 genannten Pflichtfächern und
 - 2.2 je zwei Teilnahmenachweise in den unter Nummer 1.2 genannten Wahlpflichtfächern.
- (2) Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 1.2 sollten in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung im Umfang von 40 Unterrichtsstunden erworben werden.
- (3) Die in Absatz 1 Nrn. 1.1 und 2.1 genannten Nachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfung in dem jeweiligen Pflichtfach.
- (4) Je ein Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 Nr. 1.2 ist Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung in dem jeweiligen Wahlpflichtfach.
- (5) Die übrigen Nachweise gemäß Absatz 1 Nr. 2.2 sind Zulassungsvoraussetzung zur Ausgabe des Themas der Magisterarbeit.

- (6) Die Prüfung in der zweiten Fremdsprache muss vor der Verteidigung der Magisterarbeit abgelegt sein. Studierende, die Deutsch als Muttersprache haben und als Zugangsvoraussetzung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 Englisch angegeben haben, müssen als zweite Fremdsprache Französisch nehmen und umgekehrt.

III Prüfungen

§ 17 Fachprüfungen

- (1) Die Fachprüfungen in den vier Pflichtfächern und in den beiden Wahlpflichtfächern Kulturwissenschaft und Sozialwissenschaft werden jeweils in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten durchgeführt.
- (2) Die Fachprüfung in der dritten Sprache (zweiten Fremdsprache) erfolgt in Form einer schriftlichen Prüfung von höchstens dreistündiger Dauer und einer mündlichen Prüfung im Umfang von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.
- (3) Gegenstand der Fachprüfungen gemäß Absatz 1 sind die im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte.
- (4) Gegenstand der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 2 ist ein Text über ein europawissenschaftlich relevantes Thema mit ungefähr 1000 Wörtern in der Regel aus einer aktuellen Publikation. Es kann ein einsprachiges Lexikon verwendet werden.
- (5) Die mündliche Prüfung in der dritten Sprache (zweiten Fremdsprache) basiert auf einer Publikation zu einem europarelevanten Thema, das in der jeweils gewählten Sprache zu referieren und mit der bzw. dem Prüfenden zu erörtern ist.

§ 18 Magisterarbeit und deren Verteidigung

- (1) Das Thema der Magisterarbeit wird von der bzw. dem gewählten Prüfenden bestimmt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ein Vorschlagsrecht.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit muss einen europawissenschaftlichen Bezug aufweisen.
- (3) Die Bearbeitungsfrist beträgt vier bzw. sechs Monate mit der Möglichkeit einer Verlängerung in begründeten Ausnahmefällen. Über eine Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Verteidigung kann nur stattfinden, wenn die Magisterarbeit mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet wurde.
- (5) Die Verteidigung der Magisterarbeit dauert höchstens 60 Minuten, davon entfallen höchstens 30 Minuten auf die Präsentation der Magisterarbeit und höchstens 30 Minuten auf die Disputation der Arbeit.
- (6) An der Disputation kann sich jede Lehrende bzw. jeder Lehrende im Zusatzstudiengang Europastudien beteiligen.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der Verteidigung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 19

Wiederholung der Magisterprüfung

Jede Fachprüfung kann bei „nicht ausreichenden (5.0)“ Leistungen zweimal wiederholt werden. Die Magisterarbeit und deren Verteidigung kann einmal wiederholt werden.

IV Schlussbestimmungen

§ 20

Weiterbildung, Promotion

- (1) Nach Abschluss des Studiums können in Form von Aufbau- und Zusatzstudiengängen weitere wissenschaftliche oder berufliche Qualifikationen erworben werden, sofern die Zugangsvoraussetzungen erfüllt werden. Weitere Auskünfte erteilt die Zentrale Studienberatung.
- (2) Nach Abschluss des Studiums besteht die Möglichkeit einer Promotion. Einzelheiten sind der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät zu entnehmen.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die vom Wintersemester 2003/2004 an erstmalig für den Zusatzstudiengang Europastudien an der RWTH eingeschrieben worden sind.

§ 22

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Zusatzstudiengang Europastudien vom 02. Februar 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 550, S. 2332) außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Philosophischen Fakultät vom 4. Juni 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 29.08.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage

Studienplan

	Studienumfang SWS	Art der zu erbrin- genden Leistung	Semesterempfehlung
I. Pflichtfächer			
<i>Europapolitik I</i>	10	LN	1 - 3
<i>Europapolitik II</i>		LN	
<i>Europapolitik III</i>		TN	
<i>Europäische Wirtschaft I</i>	10	LN	1 - 3
<i>Europäische Wirtschaft II</i>		LN	
<i>Europäische Wirtschaft III</i>		TN	
<i>Europarecht I</i>	10	LN	1 - 3
<i>Europarecht II</i>		LN	
<i>Europarecht III</i>		TN	
<i>Europäische Geschichte I</i>	10	LN	1 - 3
<i>Europäische Geschichte II</i>		LN	
<i>Europäische Geschichte III</i>		TN	
II. Wahlpflichtfächer	10	LN u. 2 TN	
<i>Kulturwissenschaft</i>			
<i>Sozialwissenschaft</i>	10	LN u. 2 TN	
Dritte Sprache <i>(Zweite Fremdsprache)</i>	40	schriftliche und mündliche Prüfung	1 - 3

Hinweis: Ein konkreter Veranstaltungsplan wird jeweils ein halbes Jahr im Voraus erstellt.

SWS = Semesterwochenstunde

LN = Leistungsnachweis

TN = Teilnahmenachweis

Anhang

Adressenliste

Postanschrift der RWTH

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Sekretariat für studentische Angelegenheiten

Wüllnerstraße 1, 52056 Aachen, Tel: 0241/80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Allgemeiner Studentinnen-Ausschuss (AStA)

Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-93792
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/8884-0
unterschiedliche Sprechstunden (Aushang beachten!);
Wohnheimsverwaltung: Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/888-4401;
Sprechstunden: Mo-Do 9.30-12.30 Uhr, Fr 9.30-12 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße
Sprechstunden: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30,
Tel.: 0241-80 94343
<http://www.zpa@zvh.rwth-aachen.de>

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83, Tel.: 0241-80 94050/94051
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr u. Mi. 15.00-17.30 Uhr so-
wie nach Vereinbarung; (hier auch psychologische Beratung)
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Akademisches Auslandsamt

Geschäftszimmer: Ahornstraße 55, 52074 Aachen, Tel.: 0241/80-24100, -24108
Sprechstunden : Mo, Di, Do, Fr. 10.00-12.30 Uhr

Hochschulbibliothek

Zentralbibliothek: Templergraben 61, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-94459 (Auskunft)
Lehrbuchsammlung: Wüllnerstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-94496

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Büro: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314
52062 Aachen
Tel.: 0241/80-93576
Postanschrift: Templergraben 55
52056 Aachen

Beratung von schwerbehinderten Studentinnen und Studenten

Herr Hohenstein, Abt. 1.5, Templergraben 55, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-94018